

**Hochschulgruppenordnung der  
Studierendenschaft  
(am Karlsruher Institut für Technologie (KIT))**

Stand: 07. Dezember 2012

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§1 Aufgaben und Zweck</b>	<b>3</b>
<b>§2 Bedingungen der Registrierung</b>	<b>3</b>
<b>§3 Ablauf der Registrierung</b>	<b>4</b>
<b>§4 Dauer der Registrierung</b>	<b>4</b>
<b>§5 Rechte</b>	<b>5</b>

## §1 Aufgaben und Zweck

- (1) Eine Hochschulgruppe ist eine studentische Gruppe, die als solche beim Vorstand der Studierendenschaft registriert ist. Der Vorstand der Studierendenschaft bietet den registrierten Hochschulgruppen strukturelle Unterstützung an.
- (2) Die Arbeit einer Hochschulgruppe muss im Interesse der Studierenden des KIT liegen und ihren Mittelpunkt auf dem Campus des KIT oder dem Gelände des Studentenwerks haben. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

## §2 Bedingungen der Registrierung

- (1) Die Hochschulgruppe muss sich eine Satzung geben, die den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit für Vereine (TODO) entspricht und aus der sich insbesondere der Name der Hochschulgruppe, der Zweck, die Organe und Sprecherin sowie der Kreis der Mitglieder ergeben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe müssen zu mindestens 50% Studierende des KIT sein.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe müssen zu mindestens 75% an einer Hochschule in Karlsruhe oder einer Partnerhochschule des KIT Studierende sein.
- (4) Mindestens 90% der ordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe müssen an einer Hochschule in Karlsruhe oder einer Partnerhochschule des KIT immatrikuliert sein oder in der Vergangenheit gewesen sein;
- (5) Die Hochschulgruppe muss mindestens fünf ordentliche Mitglieder haben.
- (6) Die Hochschulgruppe muss in studentischer Verwaltung organisiert sein.
- (7) Der Zweck der Hochschulgruppe muss mit §2-4 LHG zu vereinbaren sein.
- (8) Der Zweck der Hochschulgruppe darf nicht gegen Rechtsnormen verstoßen. (TODO evtl. überflüssig)
- (9) Das Verhalten der Mitglieder bei Aktivitäten der Hochschulgruppe darf nicht gegen Rechtsnormen verstoßen.
- (10) Die Mitglieder der Hochschulgruppe dürfen nicht gegen allgemeine Verhaltensregeln innerhalb des KIT, insbesondere unter den Studierenden, verstoßen. (TODO->Hinweis auf Dokument)
- (11) Die Hochschulgruppe darf nicht gewerblich oder eigenwirtschaftlich arbeiten.
- (12) Sofern seitens des Vorstands der Studierendenschaft der begründete Verdacht besteht, dass die Hochschulgruppe lediglich als Rechtshülle für eine andere Organisation dient, kann der Vorstand zur Registrierung der Hochschulgruppe die Satzung der dahinter stehenden Organisation zugrunde legen. Die Hochschulgruppen kann gegen dieses Vorgehen Widerspruch beim Ältestenrat einlegen.
- (13) Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe darf keiner Studierenden auf Grund von Alter, Geschlecht, Sexueller Orientierung, Religion oder Nationalität verweigert werden.

### §3 Ablauf der Registrierung

- (1) Der Vorstand der Studierendenschaft überprüft die Voraussetzungen nach §2 und deren Einhaltung. Dazu hat die Hochschulgruppe die folgenden Unterlagen zur Einsicht und gegebenenfalls zum Verbleib vorzulegen.
  1. eine Satzung der studentischen Hochschulgruppe;
  2. Name und Anschrift des amtierenden Vorstandes bzw. Sprecherin der Hochschulgruppe;
  3. Angabe der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden;
  4. eine aktuelle Liste der ordentlichen Mitglieder, aus der hervorgeht und aufgrund der überprüfbar ist, inwieweit die ordentlichen Mitglieder als Studierende am KIT oder an einer Karlsruher Hochschule oder Partnerhochschule des KIT immatrikuliert sind oder waren. Die Daten dürfen vom Vorstand der Studierendenschaft lediglich zu diesem Zweck verwendet werden.
- (2) Insbesondere kann der Vorstand der Studierendenschaft bei Prüfung des Finanzgebarens von der Vereinigung verlangen, Einnahmen und Ausgaben auszuweisen, sowie Angaben über den Stand des Vermögens zu geben. Der Vorstand der Studierendenschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass die registrierte Hochschulgruppe ihre Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Stand des Vermögens sorgfältig zu führen hat, so dass eine Überprüfung möglich ist.
- (3) Ergibt die Überprüfung der Registrierung, dass die in §2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, erfolgt die Ablehnung bzw. Rücknahme der Registrierung.

### §4 Dauer der Registrierung

- (1) Die einmalige Registrierung als Hochschulgruppe stellt keine prinzipielle Anerkennung mit Anspruch auf diesen Status dar. Die Registrierung als Hochschulgruppe erfolgt vielmehr jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres. Um eine Verlängerung der Registrierung zu erwirken, sind jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Registrierungszeit vorzulegen:
  1. eine schriftliche Mitteilung über die aktuelle Besetzung des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder;
  2. einen Jahresbericht über die Arbeit des abgelaufenen Geschäftsjahres;
  3. gegebenenfalls Änderungen der Satzung.
- (2) Die Registrierung als Hochschulgruppe erlischt, sofern eine dieser bzw. der oben genannten Voraussetzungen für eine Verlängerung nicht erfüllt wurde.
- (3) Von der Rückmeldefrist ausgenommen sind:
  1. vom Studierendenparlament eingerichtete Arbeitskreise (evtl. TODO nach VS-Satzung...) und
  2. im Studierendenparlament vertretene oder im Vorjahr vertretene Hochschulgruppen.

## §5 Rechte

- (1) Registrierte Hochschulgruppen können beim Vorstand der Studierendenschaft Geld zur Unterstützung ihrer Arbeit beantragen. Der jeweilige Zweck muss angegeben werden.
- (2) Der Vorstand der Studierendenschaft unterstützt die Arbeit der Hochschulgruppen strukturell. Er hat eine Übersicht über die aktuell möglichen Unterstützungsmöglichkeit zu führen und allen Hochschulgruppen zugänglich zu machen.